

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit, Auftragserteilung, Konditionen und vorzeitige Beendigung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der Interlabor Belp AG («INTERLABOR») sind integraler Bestandteil des zwischen Auftraggeber und INTERLABOR abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung analytischer Dienstleistungen. Alle Dienstleistungen von INTERLABOR erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der gültigen Preisliste oder aufgrund einer schriftlichen Offerte sowie dieser AGB, sofern Letztere nicht durch schriftliche Vereinbarungen modifiziert wurden. Abweichende Auftrags- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind unverbindlich; ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

Alle Angebote von INTERLABOR richten sich exklusiv an gewerbliche und industrielle Auftraggeber. Alle Preisangaben verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird – soweit geschuldet – dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Preisänderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Die in der Preisliste erwähnten Konditionen gelten nur für Probeserien. Für die Analytik von Einzelproben behält sich INTERLABOR vor, einen Zuschlag zu verrechnen.

Vom Auftraggeber gewünschte Angaben auf der Rechnung (z.B. PO-Nummer, Kostenstelle, Chargennummer) sind bei Auftragserteilung unmissverständlich mitzuteilen. Eine vorzeitige Beendigung eines Auftrages ist schriftlich mitzuteilen und bedarf der Bestätigung von INTERLABOR. Bis zum Eingang der Beendigungsmittelteilung aufgewendete Laborstunden sowie anderweitig angefallene Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2. Lieferfristen und Zahlungsbedingungen

Die Lieferfrist beträgt bei Standarduntersuchungen 8 bis 10 Arbeitstage. Für Expressanalysen, die 1 bis 5 Arbeitstage dauern, ist ein Preiszuschlag von 40 % zu entrichten. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Proben und Abklärung aller technischer und kaufmännischer Fragen. Vorgenannte Zeitspannen verstehen sich als Richtwerte und sind keine verbindlichen Lieferfristen. Höhere Gewalt, Unfälle, Brand, Personalausfälle oder schwerwiegende Defekte bei den Untersuchungsapparaturen entbinden INTERLABOR vorübergehend oder gänzlich von der Ausführungspflicht.

Die Fakturierung erfolgt monatlich, zahlbar rein netto und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Sind zusätzliche Laborarbeiten erforderlich, werden die für INTERLABOR anfallenden Kosten nach Absprache mit dem Auftraggeber ebendiesem gesondert fakturiert.

3. Proben und Sicherheitsrisiken

Die Verantwortung für die Anlieferung und Beschaffenheit der Proben obliegt allein dem Auftraggeber. Ohne anderweitige Vereinbarung oder Abholung seitens des Auftraggebers werden die Proben 15 Tage nach Fakturierung entsorgt. Wenn es explizit vereinbart ist, werden sie kostenpflichtig zurückgesandt oder gelagert. Für Probenrückstellmuster ist der Auftraggeber zuständig.

Besitzen bei INTERLABOR eingereichte Untersuchungsmuster spezielle Risiken (z. B. explosiv, kanzerogen, toxisch), muss der Auftraggeber dies jeweils mittels Kennzeichnung der Mustergefässe sowie anlässlich der Auftragserteilung schriftlich kommunizieren.

4. Qualitätsstandard, Dokumenten- und Datenarchivierung

Analytische Prüfungen innerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung von INTERLABOR werden gemäss den Anforderungen der ISO 17 025 ausgeführt. Angaben zur Messunsicherheit stehen auf Anfrage zur Verfügung. Prüfungen ausserhalb des Geltungsbereiches der ISO 17 025 werden nach aktuellem Stand der Technik durchgeführt und sind nicht validiert. INTERLABOR verwendet öffentliche oder eigene Methoden, sofern der Auftraggeber nichts Gegenteiliges wünscht. Für GMP-konforme Auftragsanalytik sind ein Lohnanalytischenvertrag und eine produktspezifische Validierung erforderlich.

Prüfberichte/Analysezertifikate und Rohdaten werden maximal 10 Jahre archiviert.

INTERLABOR BELP AG

5. Vertraulichkeit

INTERLABOR verpflichtet sich, Informationen, Analysebefunde und Verfahren aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers, die weder allgemein zugänglich noch bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung teilt INTERLABOR die Resultate ausschliesslich dem Auftraggeber mit. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind die Offenlegung von Dokumenten und Informationen im Rahmen behördlicher Inspektionen in gesetzlich geregelten Bereichen.

6. Geistiges Eigentum

Anlässlich einer analytischen Dienstleistung selbst entwickelte Analyseverfahren bleiben geistiges Eigentum von INTERLABOR, sofern das Analyseverfahren nicht exklusiv auf Verlangen des Auftraggebers entwickelt wurde. Der Auftraggeber darf keine immateriellen Rechte, Informationen und Kenntnisse, die Analyseverfahren betreffen, weitergeben. Davon ausgenommen sind sowohl die Weiterleitung an staatliche Behörden, als auch die Verwendung zu Registrierungszwecken. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, von INTERLABOR entwickelte Analyseverfahren selbst anzuwenden oder Dritte damit zu beauftragen, sofern dem Auftraggeber keine schriftliche Erlaubnis seitens INTERLABOR vorliegt. Jegliche Veräusserung von Informationen und Kenntnissen bezüglich der Analyseverfahren sowie die Anmeldung von Schutzrechten sind dem Auftraggeber untersagt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle betreffenden Informationen und Kenntnisse geheim zu halten, sofern INTERLABOR einer Weiterleitung an einzelne Empfänger nicht schriftlich zugestimmt hat. Bei einem Verstoß ist INTERLABOR in jedem Fall berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Der Auftraggeber haftet gegenüber INTERLABOR für jegliche Verletzung seitens involvierter Dritter sowie eigener und ehemaliger Mitarbeiter. Will der Auftraggeber das geistige Eigentum an spezifischen Analyseverfahren erwerben, verhandeln er und INTERLABOR über eine eventuelle Veräusserung.

7. Zusammenarbeit, Rückmeldungen und Zutrittsrecht für Audits

INTERLABOR vergibt ohne Information des Auftraggebers keine Unteraufträge an externe Fachleute oder Laboratorien innerhalb gesetzlich geregelter Bereiche oder des Geltungsbereiches der Akkreditierung. INTERLABOR besitzt ein geregeltes Verfahren für Rückmeldungen der Auftraggeber. Jede Rückmeldung wird individuell registriert und profund bearbeitet. Der Auftraggeber wird über das Ergebnis seiner Rückmeldung informiert. INTERLABOR gewährt dem Auftraggeber das Zugangsrecht («Audit») zu den Räumlichkeiten, in denen die analytischen Dienstleistungen durchgeführt werden. In archivierte Dokumente und Rohdaten der betreffenden Prüfung wird auf Anfrage Einsicht gewährt.

8. Haftung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sofern nicht anders vereinbart, haftet INTERLABOR ausschliesslich für eine sorgfältige Ausführung der analytischen Dienstleistung. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder Vermögensschäden wird kategorisch ausgeschlossen. Wird ein Auftrag im Namen und auf Kosten eines Dritten erteilt, haften der Vertretende und der Vertreter gegenüber INTERLABOR solidarisch für die Erfüllung sämtlicher entsprechender Pflichten.

Auf die mit INTERLABOR abgeschlossenen Aufträge und die vorliegenden AGB findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung. Alleiniger Gerichtsstand ist Bern.

9. Stand

Die vorliegende Version vom 01. Januar 2018 ersetzt alle vorhergehenden Versionen.